

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1. Sämtliche Bestellungen durch uns, die Stahl Gerlafingen AG ("uns", "wir"), und entsprechende Lieferungen bzw. Dienstleistungen durch den Lieferanten bzw. Dienstleistungserbringer ("Lieferant") erfolgen nach den nachstehenden Einkaufsbedingungen. Nur Bestellungen in Textform (schriftlich, per Telefax, E-Mail) sind gültig. Telefonische und mündliche Bestellungen sowie Ergänzungen und Änderungen erhalten nur durch unsere Bestätigung in Textform Gültigkeit. Ebenso sind Abweichungen von unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen samt allfälligen Zusatzbestimmungen, einschliesslich Preis- und Kursvorbehalte, insbesondere auch anders lautende allgemeine Liefer- und Verkaufsbedingungen des Lieferanten, nur gültig, wenn wir uns in Textform damit einverstanden erkläft haben.
- 1.2. Durch die Annahme unserer Bestellung bzw. die Lieferung der bestellten Waren und/oder Erbringung der bestellten Dienstleistungen erklärt sich der Lieferant mit den nachstehenden Bedingungen einverstanden. Die Auslegung der internationalen Handelsklauseln erfolgt nach den Incoterms 2020, soweit nicht diese Einkaufsbedingungen oder besondere Vereinbarungen etwas anderes bestimmen. Bei verspäteter Zustellung von verlangten Materialattesten oder Q-Dokumenten behalten wir uns vor, die vereinbarte Zahlungsfrist entsprechend zu verlängern und/oder die entsprechende Prüfungen auf Kosten des Lieferanten selbst durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lasen.
- 1.3. Unsere Bestellungen sind innert 10 Tagen schriftlich zu bestätigen. Das Ausbleiben der schriftlichen Bestätigung gilt als Annahme der Bestellung zu den darin enthaltenen Bedingungen.
- 1.4. Bei Auftragserteilung ohne Preis oder mit Richtpreis behalten wir uns die Preisgenehmigung nach Erhalt der Bestätigung bzw. der Rechnung vor.
- 1.5. Die Eigentums- und Urheberrechte an allen Unterlagen, wie Plänen, Skizzen, Berechnungen etc., die dem Lieferanten ausgehändigt werden, verbleiben bei uns. Der Lieferant wird solche Unterlagen und sämtliche anderen von uns erhaltenen Informationen ausschliesslich zum Zwecke der Ausführung unserer Bestellung resp. zur Erfüllung benützen und im Übrigen vertraulich behandeln. Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung ist er nicht berechtigt, die von uns erhaltenen Unterlagen und Informationen anderweitig zu verwenden, insbesondere Produkte für Dritte herzustellen oder solche Unterlagen oder Informationen in irgendwelcher Weise Drittpersonen zur Kenntnis zu bringen, die nicht mit der Ausführung der Bestellung oder Teilen derselben vom Lieferanten direkt beauftragt sind.
- 1.6. Schuldet der Lieferant die Erbringung von Dienstleistungen, so überträgt er mit deren Erbringung ohne weiteres und unentgeltlich die damit verbundenen Rechte, Rechtstitel und Vorteile einschliesslich des Urheberrechts und/oder des Patentrechts bzw. anderer Immaterialgüterrechte als Arbeitsergebnisse, die der Lieferant für uns erstellt hat, an uns. Wir erwerben vorbehältlich der Bestimmung im Abs. 2 das alleinige Eigentum an diesen Arbeitsergebnissen.
 - Das Eigentum an allen Rechten, Rechtstiteln und Vorteilen einschliesslich des Urheberrechts und/oder Patentrechts und anderer Immaterialgüterrechte an Software und anderen Werken, die der Lieferant vor Abschluss dieses Vertrags erzeugt oder erworben hat oder unabhängig von diesem Vertrag erzeugt oder erwirbt, verbleibt beim Lieferanten ("vorbestehende Werke"). Als Bestandteil seines Rechts auf Benutzung der Ergebnisse wird uns diesfalls im Umfang, in dem bestehende Werke in Ergebnisse integriert werden, eine einfache, gebührenfreie, weltweite und unbefristete Lizenz an den bestehenden Werken eingeräumt, einschliesslich des Rechts, diese abzuändern und Nachbildungen davon zu machen. Soweit unsere Bestellung die individuelle Herstellung von Kleinteilen und Komponenten im Sinne eines Werkvertrages betrifft, steht uns im Falle eines Konstruktions- oder Entwicklungsauftrages das geistige Eigentum ausschliessliche Nutzung an allen diesbezüglichen Konstruktionsund Entwicklungsergebnissen uneingeschränkt zu. Konstruktionen und Entwicklungen dürfen ohne zu. ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder ganz noch teilweise Dritten zugänglich gemacht noch für eigene oder andere Zwecke verwendet werden.
- 1.7. Der Lieferant haftet für jegliche Beschädigung unseres Eigentums und verpflichtet sich deshalb, die Unterlagen und Hilfsmittel zweckmässig zu lagern bzw. zu behandeln.
- Gesamthafte Weitervergabe unserer Aufträge an Dritte ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung unzulässig.

1.9. Alle Mehrauslagen, die durch Nichtbeachtung unserer Instruktionen oder durch fehlerhafte Lieferungen oder Dienstleistungen entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

2. Rechnung und Zahlung

- 2.1. Der Lieferant erbringt die Leistungen zu vereinbarten Konditionen.
- 2.2. Ohne anderslautende Vereinbarung erfolgt die Zahlung 60 Tage nach Rechnungseingang.
- 2.3. Die Rechnungen sind uns, sofern nichts anderes vereinbart ist, unverzüglich nach Versand der Ware zu unterbreiten. Sie sind an die in der Bestellung genannte Rechnungsadresse zu senden.

3. Lieferung und Erbringung von Dienstleistungen

- 3.1. Die Lieferung hat DDP Gerlafingen nach Incoterms 2020 zu erfolgen.
- 3.2. Der Übergang von Nutzen und Gefahr erfolgt nach Eintreffen der Lieferung am Erfüllungsort, bzw. wenn dort eine Abnahme erforderlich ist, nach deren Durchführung.
- 3.3. Falls zu einer Lieferung die verlangten Begleitpapiere nicht vorhanden sind, lagert die Ware bis zu deren Eintreffen auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten
- Teillieferungen, Vorauslieferungen und Teilleistungen von Dienstleistungen dürfen ohne unser ausdrückliches Einverständnis nicht erfolgen.
- Kosten, die durch Nichtberücksichtigung der Bestellvorschriften für Gefahrgut entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 3.6. Die Verpackung ist der Ware und der vorgesehenen Transportart anzupassen. Dabei sind umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zu bevorzugen. Verluste und Beschädigungen von Waren, die auf mangelhafte Verpackung zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Lieferanten.

4. Prüfung

- 4.1. Die Ware ist vor Ablieferung durch den Lieferanten auf qualitative und mengenmässige Übereinstimmung mit unserer Bestellung zu prüfen und die Prüfung auf dem Lieferschein zu bestätigen.
- 4.2. Die Prüfung der gelieferten Ware sowie allfällige Mängelrügen werden wir sobald als möglich, jedoch ohne an eine Frist gebunden zu sein, vornehmen. Insofern verzichtet der Lieferant auf die Einrede der verspäteten oder der nicht erfolgten Mängelrüge. Dies gilt auch hinsichtlich verdeckter Mängel.
- Die Leistung von Zahlungen und allfällige Werkabnahmen gelten nicht als Verzicht auf Mängelrügen.

5. Haftung für Verzug

- Der Lieferant kommt bei Nichteinhalten der in der Vertragsurkunde vereinbarten Termine (Verfalltagsgeschäft) ohne weiteres in Verzug.
- 5.2. Kommt der Lieferant in Verzug, schuldet er uns eine Konventionalstrafe. Diese beträgt pro Verspätungstag 0.5%, insgesamt aber höchstens 10% der gesamten Vergütung. Die Konventionalstrafe ist auch dann geschuldet, wenn die Leistungen vorbehaltlos angenommen werden. Die Bezahlung der Konventionalstrafe wird aber auf den infolge des Verzuges eingetretenen zu leistenden Schadenersatz angerechnet.

6. Haftung für Mängel

- 6.1. Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass die gelieferten Waren mängelfrei sind, die vertragsgemässen Eigenschaften aufweisen und sich die gelieferten Waren für den Gebrauch, für den sie bestimmt sind, eignen, resp. die Dienstleistungen vertragsgemäss erbracht werden. Dier Lieferant leistet überdies Gewähr dafür, dass bei der Herstellung der gelieferten Waren einwandfreie Materialien verwendet worden sind, welche den üblichen Qualitätsanforderungen für die Herstellung derartiger Waren genügen. Zudem leistet der Lieferant Gewähr dafür, dass bei der Herstellung der gelieferten Waren resp. bei der Erbringung der Dienstleistungen alle fachspezifischen Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Grundsätze und Regeln der Technik unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse eingehalten worden sind.
- 6.2. Der Lieferant sichert zu, dass die gelieferten Waren den geltenden Sicherheitsvorschriften für dieselbe in der Schweiz und der EU entsprechen und gemäss diesen Sicherheitsvorschriften verarbeitet, eingesetzt, installiert und/oder betrieben werden können. Hat der Lieferant vertragswidrige Waren geliefert, so können wir nach unserer Wahl Wandelung, Minderung, Nachbesserung oder kostenlose Ersatzlieferung und Schadenersatz verlangen. Zudem haben wir das Recht, die Bezahlung ganz oder teilweise zurückzuhalten, bis, sofern wir Ersatz verlangen, der Lieferant seiner Pflicht zur Lieferung von einwandfreier Ersatzware nachgekommen ist oder die Sachlage hinsichtlich Wandelung, Minderung und Schadenersatz verbindlich geklärt ist.



Allgemeine Einkaufsbedingungen

- 6.3. Ist wegen mangelhafter Waren oder Dienstleistungen Schaden entstanden, haftet der Lieferant zudem für dessen Ersatz, wenn er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft.
- 6.4. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate. Sie beginnt mit der Anlieferung am Erfüllungsort oder mit der vereinbarten Abnahme der Lieferungen und Leistungen oder, soweit der Lieferant auch die Montage übernommen hat, mit deren Beendigung. Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 12 Monate ab Ersatz, Abschluss der Reparatur oder ab Abnahme.

7. Produktehaftpflicht

Der Lieferant stellt uns hiermit ausdrücklich von sämtlichen Ansprüchen Dritter vollumfänglich frei und entschädigt uns für sämtliche erlittenen Schäden, die sich aus Produktehaftpflicht sowie in Bezug auf Drittrechtsverletzungen durch Waren oder Dienstleistungen des Lieferanten im Zusammenhang mit seinen Lieferungen ergeben können und die gegen uns erhoben werden. Wir verpflichten uns, den Lieferanten über solche Ansprüche unverzüglich nach Kenntnis zu informieren, jedoch behalten wir uns das Recht ausdrücklich vor, Ansprüche gegenüber dem Lieferanten auch nach Ablauf allfälliger Fristen aus Produktehaftungsgesetzen geltend zu machen. Der Lieferant verzichtet hiermit auf die Einrede der Verjährung.

8. Umweltschutz

Der Lieferant sorgt dafür, dass seine Ware sämtlichen zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Umweltschutzbestimmungen entspricht. Er haftet für die Verletzung solcher Bestimmungen und hat uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter inkl. Behörden freizustellen und schadlos zu halten.

9. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 9.1. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag zwischen uns und dem Lieferanten bzw. diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen ist Solothurn (Schweiz). Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten an dessen Sitz zu belangen
- 9.2. Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht; die Anwendung der Bestimmungen des UN-Abkommens vom 11.4.1980 (Wiener Kaufrecht) ist ausgeschlossen.